# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.2 DER GEMEINDE BARNITZ

## TEIL A – PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990 — M. 1:1000

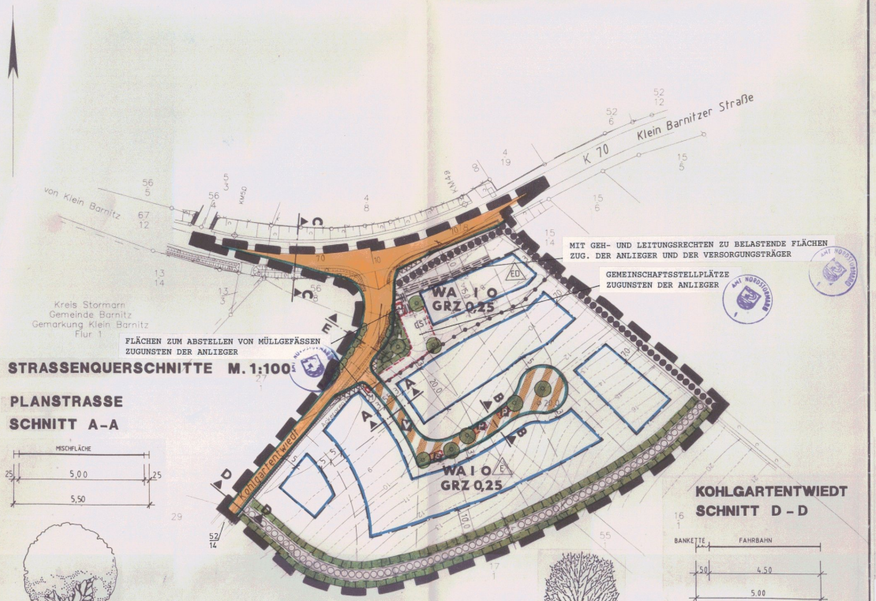


### STRASSENQUERSCHNITTE M. 1:100

**PLANSTRASSE**
**SCHNITT A-A**




**SCHNITT B-B**

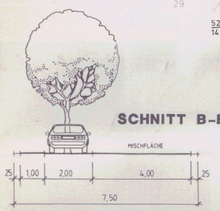


**K 70**
**SCHNITT C-C**

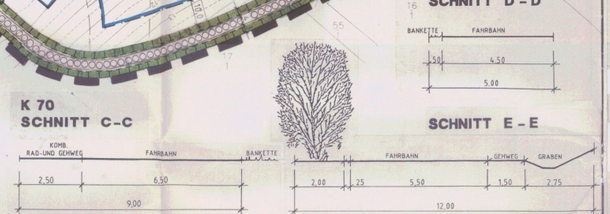


**SCHNITT E-E**




## TEIL B – TEXT

1. ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE
IM BEREICH DER ANBAUVERBOTSZONEN AN DER K 70 SIND ZUGÄNGE UND ZUFAHRTEN ZU DEN GRUNDSTÜCKEN NICHT ZULÄSSIG.

2. SICHTDREIECKE
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 M ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

3. SOCKELHÖHE
FÜR DIE GEBÄUDE DARF DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSES AUF DER HANGSEITE NICHT HÖHER ALS 0,30 m ÜBER DER VORHANDENEN GELÄNDEOBERKANTE LIEGEN.

4. WOHNEINHEITEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB
IM BEREICH DER FESTGESETZTEN EINZELHAUSBEBAUUNG SIND JE WOHNGEBÄUDE MAX. ZWEI WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG. IM BEREICH DER FESTGESETZTEN DOPPELHAUSBEBAUUNG SIND JE DOPPELHAUSHÄLFTE MAX. ZWEI WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG.

5. AUSSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO
IM GESAMTEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND DIE NACH § 4 ABS. 3 NR. 2, 4 UND 5 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 NR. 1 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

6. NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO
NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NUR ALS GENERMIGUNGSFREIE VORHABEN GEMÄSS § 69 LBO ZUGELASSEN. SENDEMASTE FÜR AMATEUR- ODER CB-FUNK-VERKEHR SIND ~~GENERELL~~ NICHT ZULÄSSIG.

7. STELLPLÄTZE UND GARAGEN GEMÄSS § 21 A BAUNVO
DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IM SINNE DES § 19 ABS. 3 BAUNVO SIND IM BEREICH DER FESTGESETZTEN DOPPELHÄUSER DIE ANTEILIGEN FLÄCHEN DER JEWEILS ZUGEHÖRIGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 22 BAUGB FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE ~~UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~ HINZUZURECHNEN.

8. ANPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ANPFLANZUNGEN VON EINZELBÄUMEN SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB ANZULEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE BÄUME, HOCHSTÄMME, 3X VERPFLANZT, STAMMUMFANG 16/18 CM, IN 1 M HÖHE GEMESSEN, ZU PFLANZEN.
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ANPFLANZUNGEN VON STRÄUCHERN SIND GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB ANZULEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ES SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE STRÄUCHER BZW. KLEINBÄUME ZU VERWENDEN.
AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK IST MINDESTENS EIN STANDORTGERECHTER, EINHEIMISCHER GROSSBAUM ZU PFLANZEN.

9. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SIND WIE FOLGT ZU GESTALTEN:

H – AUF DER MIT "H" BEZEICHNETEN FLÄCHE IST DIE BESTEHENDE HOCHSTAUDENFLUR DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

S – DIE FESTGESETZTEN SCHUTZSTREIFEN MIT DER FLÄCHENBEZEICHNUNG "S" BEIDERSEITS DES NEUANZULEGENDEN KNICKS SIND ZU EINEM MAGEREN LANDSCHAFTSRASEN ZU ENTWICKELN.

K – DER AUF DER TEILFLÄCHE "K" NEUANZULEGENDE KNICK IST FACHGERECHT AUSZUBAUEN UND MIT EINHEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN DER QUALITÄT LEICHTE STRÄUCHER/LEICHTE HEISTER, 2 X VERPFL., PFLANZABSTAND 2 X 2 M ZU BEPFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS §92 LBO

DACHEINDECKUNG
DIE DACHEINDECKUNG BEI WOHNGEBÄUDEN IST NUR IN HARTBEDACHUNG (DACHZIEGEL, DACHSTEINE, SCHIEFER ODER KUNSTSCHIEFER) MIT ROTEM, BRAUNEN BIS SCHWARZEM FARBTON ZULÄSSIG.

GARAGEN GEMÄSS § 12 BAUNVO
GARAGEN GEMÄSS § 12 BAUNVO SIND DEM HAUPTGEBÄUDE IM MATERIAL SOWIE IN DER FARBE ANZUPASSEN.

DACHNEIGUNG
WOHNGEBÄUDE MÜSSEN EINE DACHNEIGUNG VON 28° bis 46° HABEN. DIESE DACHNEIGUNG GILT BEI GEGLIEDERTEN BAUKÖRPERN FÜR DAS HAUPTDACH. FÜR NEBENDÄCHER SIND AUCH FLACHGENEIGTE DÄCHER BIS 10° UND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

AUSSENWANDE
DIE AUSSENWANDE DER GEBÄUDE SIND NUR IN VERBLENDMAUERWERK IN ROTEM, ROTBRAUNEM ODER BRAUNEM FARBTON ZULÄSSIG. FÜR 1/3 DER AUSSENWANDFLÄCHE IST AUCH HOLZ ODER PUTZ ZULÄSSIG.

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

| PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGEN |
|---|---|---|
| **FESTSETZUNGEN** | | |
| | ART DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 ABS.1 NR.1 BAUGB |
| WA | ALLGEMEINE WOHNGEBIETE | § 4 BAUNVO |
| | MASS DER BAULICHEN NUTZUNG | § 9 ABS.1 NR.1 BAUGB § 16 BAUNVO |
| GRZ | GRUNDFLÄCHENZAHL | |
| I | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE | |
| | BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN | § 9 ABS.1 NR.2 BAUGB |
| O | OFFENE BAUWEISE | § 22 BAUNVO |
| | BAUGRENZE | § 23 BAUNVO |
| E | NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG | |
| ED | NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG | |
| | VERKEHRSFLÄCHEN | § 9 ABS.1 NR.11 BAUGB |
| | STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN | |
| | STRASSENBEGRENZUNGSLINIE | |
| | VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG | |
| | ZWECKBESTIMMUNG: | |
| P | ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE | |
| V | VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH | |
| | PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT | § 9 ABS.1 NR.20,25 BAUGB |
| | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT | § 9 ABS.1 NR.20 BAUGB |
| | KNICK ANLEGEN | § 9 ABS.1 NR.25A BAUGB |
| H | HOCHSTAUDENFLUR | |
| S | SCHUTZSTREIFEN | |
| K | KNICK | |
| | ANPFLANZUNG VON BÄUMEN | § 9 ABS.1 NR.25A BAUGB |
| | STRÄUCHER ANZUPFLANZEN | § 9 ABS.1 NR.25A BAUGB |
| | STRÄUCHER ZU ERHALTEN | § 9 ABS.1 NR.25B BAUGB |
| | SONSTIGE PLANZEICHEN | |
| GST | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN | § 9 ABS.1 NR.4 UND 22 BAUGB |
| GST | GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE ZUGUNSTEN DER ANLIEGER | |
| M | FLÄCHEN ZUM ABSTELLEN VON MÜLLGEFÄSSEN ZUG. DER ANLIEGER | |
| | MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUG. DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER | § 9 ABS.1 NR.21 BAUGB |
| | UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND | § 9 ABS.1 NR.10 BAUGB |
| | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES | § 9 ABS.7 BAUGB |
| | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER BAUWEISE EINZELHÄUSER/DOPPELHÄUSER | § 9 ABS.1 NR.2 BAUGB § 22 BAUNVO |
| | MASSANGABE IN METER | |
| | **NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN** | § 9 ABS.6 BAUGB |
| | KNICK ZU ERHALTEN | § 15B ABS.1 LNatSchG |
| | ANBAUVERBOTSZONE | § 29 ABS.1B StrWG |
| | **DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER** | |
| | VORH. FLURSTÜCKSGRENZE | |
| | IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZE | |
| 55 | VORH. FLURSTÜCKSNUMMER | |
| | VORH. GEBÄUDE | |
| | SICHTDREIECK | |
| | VORH. BÖSCHUNG | |
| | HÖHENLINIEN | |
| | LAGE DER STRASSENQUERSCHNITTE | |

SATZUNG DER GEMEINDE BARNITZ ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN NR. 2
FOR DAS GEBIET: DIECKKAMP, SÜDLICH DER KLEIN BARNITZER STRASSE, K 70 UND SÜDÖSTLICH DES WEGES KOHLGARTENTWIEDT, FLUR 1
AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG SOWIE NACH § 92 LBO IN DER FASSUNG VOM 11.07.1994 (GVOBl. SCHL.-H. S. 321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.09.1997 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BAUUNGSPLANES NR. 2, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.04.1995. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 13.02.1996 ERFOLGT.
BARNITZ, DEN 30. April 1997
W.T. Bienhoff
DER BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 21.9.96 DURCHGEFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.
BARNITZ, DEN 30. April 1997
W.T. Bienhoff
DER BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 19.3.96 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
BARNITZ, DEN 30. April 1997
W.T. Bienhoff
DER BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 6.3.97 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
BARNITZ, DEN 30. April 1997
W.T. Bienhoff
DER BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.3.96 BIS ZUM 3.5.96 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KONNEN, IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 29.3.96 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
BARNITZ, DEN 30. April 1997
W.T. Bienhoff
DER BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 16.04.1997 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
BAD SCHWARTAU, DEN 07.05.1997
.....
ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGSINGENIEUR

7. ~~DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GE-~~ ÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHGEFÜHRT.
BARNITZ, DEN
.....
DER BÜRGERMEISTER

8. ~~DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GE-~~ ÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM ..... BIS ZUM ..... WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KONNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KONNEN, IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM ..... BEKANNTGEMACHT WORDEN.
BARNITZ, DEN
.....
DER BÜRGERMEISTER

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.4.97 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
BARNITZ, DEN 30. April 1997
W.T. Bienhoff
DER BÜRGERMEISTER

10. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 17.9.97 VON DER ~~Gemeindevertretung~~ ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BAUGB BESCHLOSSEN, DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.
BARNITZ, DEN 30. April 1997
GEMEINDE BARNITZ KREIS STORMARN
W.T. Bienhoff
DER BÜRGERMEISTER

11. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 3 SATZ 2 BAUGB AM 19.06.1997 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 18.06.1998, AZ: 6012.-63.008.(4.4) ERKLÄRT, DASS
– ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.
– ~~DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERGÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.~~
BARNITZ, DEN 4. Juli 1997
GEMEINDE BARNITZ KREIS STORMARN
W.T. Bienhoff
DER BÜRGERMEISTER

12. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
BARNITZ, DEN 4. Juli 1997
GEMEINDE BARNITZ KREIS STORMARN
W.T. Bienhoff
DER BÜRGERMEISTER

13. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN, DIE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 92 ABS. 4 LBO SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 04.12.98 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GEMEINDEORDNUNG (GO) WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 04.12.98 IN KRAFT GETRETEN.
BARNITZ, DEN 4. Juli 1997
GEMEINDE BARNITZ KREIS STORMARN
W.T. Bienhoff
DER BÜRGERMEISTER

**ÜBERSICHTSKARTE** M. 1: 25000

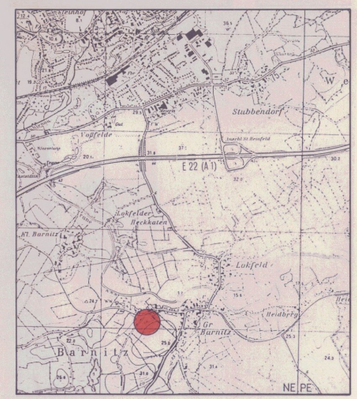


# GEMEINDE BARNITZ
KREIS STORMARN

# BEBAUUNGSPLAN NR. 2
1. ÄNDERUNG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

| § 3 (1) | § 4 (1) | § 3 (2) | § 3 (3) | § 10 | § 11 (1) | § 11 (3) | § 12 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ● | ● | ● | ● | ● | ● | ○ | ○ |

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:
GOSCH · SCHREYER · PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH